



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

---

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

---

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

---

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.



UPOV/C/VI/12  
 Originalfassung: englisch  
 Datum: 10. November 1972

INTERNATIONALER VERBAND  
 ZUM SCHUTZ VON  
 PFLANZENZÜCHTUNGEN

UNION INTERNATIONALE  
 POUR LA PROTECTION  
 DES OBTENTIONS VÉGÉTALES

INTERNATIONAL UNION  
 FOR THE PROTECTION OF  
 NEW PLANT VARIETIES

Sechste Ratstagung

Genf, 7. bis 10. November 1972

BERICHTSENTWURF

1. Die sechste Ratstagung der UPOV fand vom 7. bis 10. November 1972 an der Geschäftsstelle des Verbandes in Genf statt; die in Abs. 3 bis 8 angeführten Punkte wurden auf einstimmigen Wunsch aller Verbands- und aller Unterzeichnerstaaten am 7. November und die in Abs. 115 bis 131 angeführten Punkte auf einstimmigen Wunsch des Rates am 10. November behandelt.

2. Die Teilnehmerliste ist in der Anlage zu diesem Bericht enthalten.

Eröffnung der Tagung; Zulassung von Beobachtern; Annahme der Tagesordnung (Punkt 1 bis 3 der Tagesordnung)

3. Die Tagung wurde vom Ratspräsidenten der UPOV, Herrn Professor Dr. Ludwig Pielen, eröffnet. Er begrüßte alle Teilnehmer und insbesondere die - zum Teil von weither angereisten - Beobachter aus Staaten, die bisher noch nicht auf den Ratstagungen der UPOV vertreten waren. Der Rat beschloss einstimmig, die Beobachter zuzulassen.

4. Die im Dokument UPOV/C/VI/1 enthaltene Tagesordnung wurde einstimmig angenommen.

Annahme des Berichtes über die fünfte Ratstagung (Punkt 4 der Tagesordnung)

5. Der in den Dokumenten UPOV/C/V/28 und 28 Add. enthaltene Bericht wurde mit den nachstehend angeführten Änderungen und Bemerkungen einstimmig angenommen:

- a) Zu Absatz 7: Es ist zu beachten, dass die Zulassung von Beobachtern durch den Rat sich auch auf vom Rat eingesetzte Hilfsorgane bezieht. Das Sekretariat wurde beauftragt, die betreffenden Vorsitzenden von dieser Entscheidung zu unterrichten.
- b) Zu Absatz 46: (nur im deutschen Text): Das Wort "Kartoffeln" ist durch "Möhren" zu ersetzen.

- c) Zu Absatz 61: Im deutschen Text ist das Wort "tageslichtempfindlichen" in "tageslängeempfindlichen", im englischen Text die Worte "sensitive to daylight" in "sensitive to day length" und im französischen Text die Worte "sensible à la lumière du jour" in "sensible à la longueur du jour" zu ändern.
- d) Zu Absatz 78: Es wurde bemerkt, dass der Rat die Frage der Vereinheitlichung der Sortenschutzdauer in den Verbandsstaaten auf seiner nächsten (siebenten) Tagung (1973) erörtern und das Sekretariat hierfür ein Arbeitspapier zu diesem Thema erstellen werde.
- e) Zu Absatz 101: Unterabsatz d) muss wie folgt lauten: "Was die deutschen Absichten betreffe, so sei das Sekretariat hiervon unterrichtet worden."

Zusammenfassung der Ergebnisse der fünften Tagung des Beratenden Arbeitsausschusses (Punkt 5 der Tagesordnung)

6. Der Vorsitzende berichtete, dass der Beratende Arbeitsausschuss auf seiner letzten Tagung am 13. und 14. April 1972 folgende Themen behandelt hatte:

- a) Vorbereitungen für die diplomatische Konferenz, insbesondere Entwurf der Zusatzvereinbarung;
- b) das im Juli 1973 im Vereinigten Königreich abzuhaltende Symposium;
- c) der Betriebsmittelfonds der UPOV und
- d) Kontakte mit der ISTA.

Über den Fortgang der gleichzeitig stattfindenden diplomatischen Konferenz sei der Rat bereits informiert. Die Fragen Symposium und Betriebsmittelfonds würden im späteren Verlauf der Tagung zur Sprache kommen. Zur Frage der Kontakte mit der ISTA sei man zu dem Schluss gekommen, dass zwar enge Kontakte mit der ISTA wie auch mit anderen Organisationen gepflegt werden sollen, eine Institutionalisierung in dieser Hinsicht aber nicht erforderlich erscheine.

Jahresbericht 1971 (Punkt 6 der Tagesordnung)

7. Der Vorsitzende führte das Dokument UPOV/C/VI/4 ein. Der Bericht wurde angenommen, mit der Anmerkung, dass 1971 der neue Ratspräsident sein Amt übernommen hatte.

Finanzbericht und Bericht über die Buchprüfung für das Rechnungsjahr 1971 (Punkt 7 der Tagesordnung)

8. Die Dokumente UPOV/C/VI/2 und 3 wurden gebilligt. Der Rat nahm zur Kenntnis, dass der Reservefonds am 31. Dezember 1971 einen Stand von SFr. 141.855,40 erreicht hatte.

Programm und Haushaltsplan für 1973 (Punkt 8 der Tagesordnung)

9. Als Diskussionsunterlage diente Dokument UPOV/C/VI/5.

10. Bei der Einführung des Haushaltsdokumentes erklärte der Vorsitzende im Namen des Rates, dass der Haushaltsplan in seiner Form und Anlage den Wünschen des Rates angeglichen worden sei, und dankte dem Generalsekretär und seinen Vertretern für ihre Bemühungen, die einzelnen Punkte näher zu erläutern. Auf Vorschlag des Präsidenten beschloss der Rat, die Ausgaben für das Symposium aus dem ordentlichen Haushaltsplan für 1973 auszuklammern und diesen Posten als Sonderbudget zu beraten und getrennt anzunehmen.

11. Programm. Sodann wurde die Aussprache zu Teil I des Dokumentes UPOV/C/VI/5 eröffnet.

12. Der Generalsekretär schlug die Aufnahme eines neuen Punktes in das Programm und den Haushaltsplan vor: die Zusammenstellung und Veröffentlichung der Akte der Konferenz von 1961. (Die Aussprache über diesen Vorschlag ist weiter unten in den Absätzen 23 bis 28 zusammengefasst.)

13. Ratstagung. Der Vorsitzende schlug vor, die Jahrestagung des Rates schon in der ersten Oktoberhälfte anstatt wie bisher in der ersten Novemberhälfte abzuhalten; dieser Vorschlag wurde vom Rat gebilligt.

14. Der Generalsekretär hielt es für ratsam, vom nächsten Jahr an noch vor Abschluss der Ratstagung etwas Zeit für die Ausarbeitung und Annahme des Berichtsentwurfs einzuräumen.

15. Dieser Vorschlag fand die Billigung des Rates, der es für möglich hielt, seine eigentliche Geschäftsordnung in zwei Tagen zu erledigen und den dritten Tag vorschlagsgemäß für die Annahme des Berichtes anzusetzen.

16. Beratender Arbeitsausschuss. Auf Vorschlag des Vorsitzenden wurde beschlossen, die nächste Tagung dieses Ausschusses auf Ende April oder Anfang Mai nächsten Jahres, also noch vor dem Symposium, anzusetzen.

17. Dieser Vorschlag könnte allerdings, wie der Stellvertretende Generalsekretär zu bedenken gab, zur Folge haben, dass der veranschlagte Posten überzogen wird, da dem Ansatz für den Dolmetscherdienst die Annahme zugrunde gelegen habe, dass dieser Ausschuss gleichzeitig mit der Arbeitsgruppe "Sortenbezeichnung" tagen würde.

18. Technische Arbeitsgruppen. Auf Vorschlag des Vertreters der Bundesrepublik Deutschland wurde beschlossen, die bisherigen Arbeitsgruppen durch eine Arbeitsgruppe für forstliche Baumarten zu ergänzen.

19. Auf Vorschlag des Vertreters des Vereinigten Königreichs wurde beschlossen, die beiden Technischen Arbeitsgruppen für selbstbefruchtende und fremdbefruchtende landwirtschaftliche Arten zu einer einzigen Arbeitsgruppe, die alle landwirtschaftlichen Arten umfasst, zusammenzulegen, da die Arbeit über selbstbefruchtende landwirtschaftliche Arten kurz vor dem Abschluss stand. Die Zahl der Technischen Arbeitsgruppen würde nach wie vor bei fünf verbleiben:

- a) landwirtschaftliche Arten;
- b) Gemüsearten;
- c) Obstarten;
- d) Zierpflanzen;
- e) forstliche Baumarten.

20. Das Sekretariat gab dem Rat die Zusage, dass es die wichtige Arbeit der Technischen Arbeitsgruppen mit Vorrang behandeln würde. Alle Anwesenden sicherten dem Vorsitzenden und dem Sekretariat ihre volle Unterstützung und Mitarbeit bei der Förderung der neuen Technischen Arbeitsgruppe zu.

21. Auf Vorschlag des Vertreters der Niederlande beschloss der Rat ferner, den Lenkungsausschuss zu ersuchen, er möge die Tätigkeiten der eben erwähnten Arbeitsgruppen auch zeitlich aufeinander abstimmen und in diesem Zusammenhang Arten, die verschiedenen Zwecken dienen - wie etwa eine Zierpflanze, die zugleich in Forsten angebaut wird - der einen oder anderen Arbeitsgruppe zuordnen.

22. Gemeinsame Prüfmassnahmen. Auf Vorschlag des Vertreters des Vereinigten Königreichs beschloss der Rat nach einer Aussprache, an der sich die meisten Verbandsstaaten beteiligten, den Technischen Lenkungsausschuss zu ersuchen:

- a) die dem Übereinkommen beigefügte Entschliessung von 1961 zu bekräftigen, wonach "die erforderlichen Untersuchungen zur Durchführung der vorherigen Prüfung auf internationaler Ebene und zum Abschluss der in Artikel 30 des Übereinkommens vorgesehenen Abmachungen" angestellt werden sollen; und
- b) dem Rat alljährlich über die bereits getroffenen Vereinbarungen, den Fortgang von Verhandlungen über beabsichtigte Vereinbarungen und Pläne für den Abschluss künftiger Vereinbarungen Bericht zu erstatten.

23. Informations- und Dokumentationsdienst. Der Vorschlag des Generalsekretärs, die Akte der diplomatischen Konferenz von 1961 zu veröffentlichen, wurde zur Diskussion gestellt. Der Generalsekretär wies darauf hin, dass - ganz abgesehen vom Wert dieser Akte für Forschungs- und historische Zwecke - diese Texte als Unterlagen für das Sekretariat unerlässlich seien, und sei es auch nur, um die Bedeutung einiger nicht ganz klarer Formulierungen im Übereinkommen abzuklären. Mit der Veröffentlichung der Akte könne man notfalls noch zuwarten, doch sei es heute - mehr als zehn Jahre nach Abschluss der Konferenz - eine dringende Aufgabe, die damaligen Konferenzunterlagen zu erfassen und zusammenzustellen.
24. Der Generalsekretär teilte dem Rat mit, dass 1973 ein Berater zur Verfügung stehen würde, der auf diesem Gebiet wohl beschlagen sei, da er bereits für die WIPO zu verschiedenen Anlässen Akten diplomatischer Konferenzen zusammengestellt hatte. Nach 1973 sei es aber nicht mehr sicher, ob man auf die Dienste dieses Spezialisten zurückgreifen werde können.
25. Die Kosten der Zusammenstellung und Drucklegung dieser Akte in einer Sprache (zunächst im Französischen) und nötigenfalls auch der Unterlagen vorhergehender Tagungen würden sich auf rund SFr. 40.000 belaufen; dieser Betrag könne aus dem Reservefonds gedeckt werden, der voraussichtlich bis Ende des Jahres 1972 infolge der verzögerten Einstellung eines Mitarbeiters der Besoldungsgruppe P und eines Mitarbeiters der Besoldungsgruppe G erheblich anwachsen werde.
26. Nach einer Aussprache erklärte sich der Rat bereit, dem Sekretariat den Auftrag zu erteilen, die Akte zusammenzustellen, und bekundete auch sein grundsätzliches Einverständnis zur Drucklegung der Akte.
27. Der Rat ersuchte den Beratenden Arbeitsausschuss, die Manuskripte zu prüfen und darüber Beschluss zu fassen, in welcher Form und inwieweit die Schriften in Druck gegeben werden sollten.
28. Um dem Sekretariat seine Aufgabe zu erleichtern, beschloss der Rat ferner, dass sämtliche in den Verbandsstaaten verfügbaren Unterlagen, einschliesslich etwaiger Übersetzungen, dem Sekretariat zur redaktionellen Bearbeitung und anschliessenden Zusammenstellung übermittelt werden sollten.
29. Beratung der Regierungen. Um jeglichen Zweifel über die besondere Bedeutung, die der Rat diesem Programmpunkt beimisst, auszuräumen, wurde beschlossen, die Einschränkung "soweit möglich" aus Absatz 12 des Dokumentes UPOV/C/VI/5 zu streichen.
30. Verbindungen zur Öffentlichkeit. Der Vorsitzende stellte fest, das Sekretariat solle an Tagungen anderer zwischenstaatlicher Organisationen nur dann als Beobachter teilnehmen, wenn es um Fragen geht, die für die UPOV von grossem Belang sind.
31. Symposium. Im Absatz 14 in Teil I des Dokumentes UPOV/C/VI/5 ist das Wort "Juni" durch "Juli" zu ersetzen und in der nächsten Zeile die Worte "unter der Schirmherrschaft der UPOV und" zu streichen. Des weiteren wird auf die nachstehenden Absätze 47 bis 51 verwiesen.
32. Das Programm ist in seiner endgültigen Form im Dokument UPOV/C/VI/13, Teil I wiedergegeben.
33. Haushaltsplan. Die Tagung ging sodann zur Beratung von Teil II des Dokumentes UPOV/C/VI/5 über.
34. Bei der Einführung dieses zweiten Teils erklärte der Vorsitzende, der vorliegende Haushaltsplan halte sich innerhalb der Grenzen der im Vorjahr erstellten Voranschläge (siehe hierzu Dokument UPOV/C/V/29).
35. Der Generalsekretär pflichtete dem Vorsitzenden bei; er wolle jedoch klarstellen, dass der Voranschlag für das auf das Haushaltsjahr folgende Jahr jeweils nur als Hinweis und keineswegs als Haushaltsplan für das betreffende Jahr gedacht sei. Diese Zahlenangaben sollten lediglich den Ratsmitgliedern bei der Abschätzung der finanziellen Auswirkungen der zur Beratung stehenden Entscheidungen helfen.

36. Der Stellvertretende Generalsekretär fügte hinzu, dass jede Zahlenangabe für das zur Beratung stehende Haushaltsjahr auf genauen Berechnungen fusse, wogegen die für das darauffolgende Jahr angeführten Zahlen reine Extrapolationen seien, die lediglich den voraussichtlichen Kaufkraftschwund, aber keine allfälligen Änderungen im Umfang des Tätigkeitsprogramms in Rechnung stellten.

37. Dienstreisen. Zur Klärung des Begriffs "Übersee-Dienstreise" erläuterte der Stellvertretende Generalsekretär, es handle sich hier um Dienstreisen in ferne Länder, etwa in südamerikanische Staaten, Australien oder Neuseeland. Auf Anfrage des Vertreters der Bundesrepublik Deutschland stellte der Generalsekretär klar, dass in dem für 1973 für diesen Posten angesetzten Betrag von SFr. 16.000 etwaige Dienstreisen in Verbindung mit dem Symposium nicht inbegriffen seien.

38. Der Vertreter der Bundesrepublik Deutschland stellte die Forderung, in künftige Finanzberichte eine Aufgliederung der effektiv unter diesem Kostenspunkt getätigten Auslagen aufzunehmen. Das Sekretariat erklärte sich damit einverstanden.

39. Konferenzen. Auf eine Anfrage des Vertreters der Bundesrepublik Deutschland antwortete das Sekretariat, dass die von der WIPO zur Verfügung gestellten Protokollführer zu den gemeinsamen Diensten zählten und demnach zu Lasten der gemeinsamen Ausgaben gingen. Es sei fraglich, ob sich das Sekretariat ohne deren Dienste behelfen könne.

40. Mit Ausnahme des Sonderbudgets für das Symposium, das getrennt zur Beratung gestellt wurde (siehe weiter unten Abs. 47 bis 51), billigte der Rat sodann einstimmig den Kostenhaushaltsplan für das Jahr 1973 in Gesamthöhe von SFr. 573.000, davon

UPOV-eigene Ausgaben	SFr. 382.000
Gemeinsame Ausgaben	SFr. 191.000

41. Einnahmen. Nach einiger Diskussion gelangte der Rat zum Schluss, dass sich der Reservefonds, der sich Ende 1971 auf etwa SFr. 142.000 belief, bis Ende 1972 voraussichtlich um 60.000 bis 80.000 Schweizer Franken erhöhen würde (hauptsächlich infolge verzögerter Einstellungen) und dass es bei diesem Stand des Reservefonds möglich sein müsste, den Wert der Beitragseinheit bei SFr. 26.000 (1972: SFr. 25.850) zu belassen.

42. Das Sekretariat machte den Rat darauf aufmerksam, dass sich, wenn man, anstatt den Wert der Beitragseinheiten alljährlich, wenn auch um einen geringen Betrag, so doch regelmässig zu erhöhen, den inflationsbedingten Kostenzuwachs aus dem Reservefonds decken wolle, eine empfindliche Erhöhung der Beiträge über kurz oder lang nicht vermeiden liesse, sobald einmal der Reservefonds erschöpft sei.

43. Nach einiger Diskussion beschloss der Rat einstimmig, den Wert der Beitragseinheit für 1973 auf SFr. 26.000 festzusetzen, wobei sich der Rat bewusst war, dass man für das Haushaltsjahr 1974 eine Erhöhung des Wertes der Beitragseinheit ins Auge fassen müsse.

44. Demnach würde sich der Einkommenshaushaltsplan insgesamt auf SFr. 533.000 belaufen, hiervon

Gesamtbeitragsaufkommen	
(20 Einheiten x SFr. 26.000)	= SFr. 520.000
Sonstige Einnahmen	= SFr. 13.000

45. Die Differenz zwischen den Einnahmen (SFr. 533.000) und den Ausgaben (SFr. 573.000) - ohne Berücksichtigung der Kosten des Symposiums - wird demnach SFr. 40.000 betragen; dieser Betrag ist gemäss der Finanzordnung der UPOV aus dem Reservefonds zu decken.

46. Die endgültigen Haushaltsansätze, wie sie vom Rat angenommen wurden, sind im Dokument UPOV/C/VI/13, Teil II (Ordentlicher Haushaltsplan) wiedergegeben.

47. Symposium-Sonderbudget. Die Aussprache stützte sich auf das Dokument UPOV/C/VI/11, das von einer Arbeitsgruppe vor der Ratstagung revidiert worden war. Der Rat nahm das Budget an, das Ausgaben in Höhe von SFr. 96.500 und Einnahmen in Höhe von SFr. 50.000 vorsah. Die aufgeschlüsselten Zahlenangaben finden sich im Dokument UPOV/C/VI/13, Teil III (Symposium-Sonderbudget). Auf Empfehlung der Arbeitsgruppe setzte der Rat die Teilnehmergebühren wie folgt fest:

100 Schweizer Franken für jeden der von den Regierungen oder Staaten  
nominierten Teilnehmer

200 Schweizer Franken pro Person für alle anderen Teilnehmer

In beiden Beträgen sind die Fahrtkosten für die Besichtigung der Pflanz-  
zuchtstation in Cambridge und anderer Orte (im Symposium-Sonderbudget unter  
dem Titel "Ausflüge" geführt) mit inbegriffen.

48. Die Ansätze für die Einnahmen gehen von folgender Teilnehmerzahl aus:

100 Regierungsdelegierte x 100 Schweizer Franken = SFr. 10.000

200 sonstige Teilnehmer x 200 Schweizer Franken = SFr. 40.000

Hierbei stellte der Rat in Rechnung, dass die tatsächliche Teilnehmerzahl  
nicht feststand und dass man mit der Möglichkeit einer Erhöhung der Gesamt-  
kosten oder auch einer Verringerung - je nach der effektiven Teilnehmerzahl -  
rechnen müsse.

49. Es wurde beschlossen, die Nettokosten des Symposiums, d. h. den zur Zeit  
auf SFr. 46.500 geschätzten Unterschied zwischen effektiv getätigten Ausgaben  
und effektiven Einnahmen, dem Reservefonds zu entnehmen. Hierbei erkannte  
der Rat allerdings an, dass es sich bei den 46.500 Schweizer Franken um eine  
blosse Schätzung handle: der Rat hoffte zwar, dass sich die Nettokosten  
innerhalb dieser Grenzen halten werden, erteilte aber seine Genehmigung,  
die effektiven Kosten, die sich aus der Abhaltung des Symposiums ergeben,  
aus dem Reservefonds zu decken.

50. Hierbei bezog sich der Rat auf seine vorhergehende Grundsatzentscheidung  
(siehe Dokument UPOV/C/V/28 Add., Abs. 124), wonach die Kosten des Symposiums  
aus dem Reservefonds gedeckt werden sollten.

51. Der Rat nahm mit Befriedigung zur Kenntnis, dass sich das Gastland bereit  
erklärt hatte, für die notwendigen Räumlichkeiten (Konferenzsäle und Sitzungs-  
räume für die Arbeitsausschüsse, einschliesslich Dolmetschanlagen), die even-  
tuellen Reisekosten der Dolmetscher, sämtliche Bürodienste (Telefon, Vervielfältigung von Dokumenten usw.) und gewisse Repräsentationskosten (Empfang  
und Erfrischungen in den Sitzungspausen) aufzukommen.

#### Betriebsmittelfonds (Punkt 9 der Tagesordnung)

52. Die Beratungen stützten sich auf das Dokument UPOV/C/VI/6.

53. Das Dokument wurde vom Sekretariat eingeführt, das die Ergebnisse der  
Aussprache auf der Tagung des Beratenden Arbeitsausschusses am 13. und 14.  
April 1972 kurz zusammenfasste.

54. Der Beratende Arbeitsausschuss war von der fünften Ratstagung beauftragt  
worden, das vom Sekretariat ausgearbeitete Dokument UPOV/WC/V/3, in dem diese  
Frage im einzelnen behandelt wurde, zu prüfen und die Höhe des Betriebsmittel-  
fonds, vorbehaltlich der Bestätigung durch die sechste Ratstagung, festzu-  
setzen. Das Sekretariat gab bekannt, dass der Beratende Arbeitsausschuss  
über die Höhe des Betriebsmittelfonds keine Einstimmigkeit erzielen konnte  
und dass der Vertreter des Vereinigten Königreichs gegen den vorgeschlagenen  
Betrag gestimmt hatte, der ihm zu hoch erschienen sei.

55. Der Vertreter des Vereinigten Königreichs wiederholte seine Auffassungen.  
Er fügte hinzu, dass er die vom Beratenden Arbeitsausschuss vorgeschlagene  
Summe von 150.000 Schweizer Franken nach wie vor als überhöht erachte, aber  
um der guten Zusammenarbeit willen von seiner Opposition abgehen wolle.

56. Der Vertreter Frankreichs, der zu der Höhe des Betriebsmittelfonds ebenfalls gewisse Vorbehalte geäußert hatte (siehe Dokument UPOV/WC/V/6, Abs. 60), zog diese Vorbehalte zurück.

57. Der Rat beschloss daher einstimmig:

- a) den Betriebsmittelfonds auf SFr. 150.000 festzusetzen;
- b) die nachstehenden Beschlüsse des Beratenden Arbeitsausschusses zu bestätigen:
  - i) den Anteil der Verbandsstaaten am Betriebsmittelfonds von den gemäss Artikel 26 Abs. 4 des Übereinkommens für die jährliche Beitragsberechnung festgesetzten Einheiten abhängig zu machen. Jedoch sollen freiwillige Beiträge für die Bemessung des Anteils am Betriebsmittelfonds nicht berücksichtigt werden;
  - ii) dass ein Verbandsstaat, der offiziell in eine höhere Beitragsklasse im Rahmen des bestehenden Übereinkommens oder in eine Klasse mit einer höheren Anzahl von Beitragseinheiten im Rahmen eines neugefassten Übereinkommens überwechselt, zur Entrichtung einer zusätzlichen Summe an den Betriebsmittelfonds aufgefordert werden soll, die proportionell zur Zahl der zusätzlichen Einheiten zu bemessen ist, für deren Zahlung als seinen obligatorischen Beitrag der betreffende Staat sich offiziell entschieden hat. Durch diese zusätzlichen Zahlungen wird der Gesamtbetrag des Betriebsmittelfonds erhöht;
  - iii) die Verbandsstaaten, die Beiträge in den Betriebsmittelfonds zu entrichten haben, aufzufordern, ihrer Zahlungspflicht noch im Laufe des Jahres 1973 nachzukommen.
- c) den Beitrag, den Staaten, die dem Verband entweder im Rahmen des bestehenden Übereinkommens oder im Rahmen eines neugefassten Übereinkommens beitreten, in den Betriebsmittelfonds einzubringen haben, auf SFr. 8.333 für jede Beitragseinheit zu bemessen, die der betreffende Staat offiziell auf Grund der gewählten Beitragsklasse auf sich genommen hat. Durch diese zusätzliche(n) Zahlung(en) würde der Gesamtbetrag des Betriebsmittelfonds erhöht.

58. Den eben angeführten Entscheidungen des Rates zufolge,

- a) haben Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland, die Niederlande und das Vereinigte Königreich keine zusätzlichen Einzahlungen in den Betriebsmittelfonds zu leisten, da sie ihre Beiträge in diesen Fonds bereits entrichtet haben;
- b) entfällt auf Frankreich ein Beitrag von SFr. 41.667 (das Äquivalent von fünf Beitragseinheiten in Klasse I);
- c) entfällt auf Schweden ein Beitrag von SFr. 8.333 (das Äquivalent von einer Beitragseinheit in Klasse III).

Nachdem Frankreich und Schweden die oben angeführten Beträge eingezahlt haben werden, entfällt somit auf jeden Verbandsstaat folgender Anteil am Betriebsmittelfonds:

	<u>Klasse</u>	<u>(Einheiten)</u>	<u>Schweizer Franken</u>
Dänemark	III	(1)	8.333
Bundesrepublik Deutschland	I	(5)	41.667
Frankreich	I	(5)	41.667
Niederlande	III	(1)	8.333
Schweden	III	(1)	8.333
Vereinigtes Königreich	I	(5)	41.667
		<hr/>	<hr/>
		(18)	150.000
		====	=====



59. Neue Verbandsstaaten. Gemäss dem Ansuchen des Beratenden Arbeitsausschusses (Dokument UPOV/WC/V/6, Abs. 59) lenkte das Sekretariat die Aufmerksamkeit aller Beobachter auf die in der Finanzordnung der UPOV verankerten und vom Rat festgesetzten Verpflichtungen neuer Verbandsstaaten im Zusammenhang mit dem Betriebsmittelfonds (siehe oben Absatz 58).

60. Eine Frage des Vertreters Schwedens beantwortete das Sekretariat in dem Sinne, dass an die beiden Staaten, die noch Beiträge in den Fonds zu entrichten haben - d. h. Frankreich und Schweden - eine offizielle Aufforderung in diesem Sinne ergehen würde. Der Rat lud die beiden Staaten ein, diese Zahlungen im Laufe des Jahres 1973 zu leisten.

#### Verwaltungs- und Finanzordnungen (Punkt 10 der Tagesordnung)

61. Die Beratungen stützten sich auf die Dokumente UPOV/C/VI/7 und UPOV/C/VI/10.

62. In seiner Einführung der beiden Dokumente betonte der Generalsekretär, mit der Abänderung der Finanzordnung solle vor allem der neuen Rechtslage Rechnung getragen werden, die sich aus der Ablösung der BIRPI durch die WIPO ergeben habe. Die Abänderungsvorschläge seien gemäss Artikel 20 Abs. 2 des Übereinkommens der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft zugeleitet worden, die in dem im Dokument UPOV/C/VI/10 wiedergegebenen Schreiben erwidert habe, dass die vorgeschlagenen Abänderungen zu keinen besonderen Bemerkungen Anlass geben.

63. Der Vertreter der Bundesrepublik Deutschland erinnerte daran, dass die zwischen der UPOV und den BIRPI abgeschlossene Vereinbarung über technische und administrative Zusammenarbeit, wie sie gemäss Artikel 25 des Übereinkommens durch eine Verfügung der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft am 21. Oktober 1969 genehmigt wurde (Dokument UPOV/C/IV/6), nicht zur Revision anstehe.

64. Der Generalsekretär erwiderte, wenn auch die WIPO Rechtsnachfolgerin der BIRPI sei, erscheine es doch ratsam, diese Urkunde neu zu fassen.

65. Der Vertreter des Vereinigten Königreichs forderte grundsätzlich, dass alle vorgeschlagenen Abänderungen der Personal- oder Finanzordnung der WIPO dem Rat rechtzeitig im Vorhinein zur Kenntnis gebracht werden sollten, damit er die einschlägigen Entscheidungen treffen könne.

66. Der Generalsekretär bemerkte hierzu, dem Rat stehe es jederzeit frei, die Verwaltungsordnung der UPOV abzuändern, falls er durch irgendeine neue Bestimmung in den Personalsatzungen und der Personalordnung der WIPO nicht gebunden sein wolle. Das Sekretariat habe aber volles Verständnis für die Motive, die dieser Forderung zugrunde liegen, und werde künftig den Ratsmitgliedern der UPOV alle Dokumente der WIPO, die solche Abänderungen behandeln, gleichzeitig mit dem Versand an die Mitglieder der Verwaltungsorgane der WIPO zustellen.

67. Der Vertreter des Vereinigten Königreichs dankte dem Sekretariat und äusserte den Wunsch, der Generalsekretär möge die Mitglieder des Rates auf alle Abänderungsvorschläge hinweisen, die über blosser Routinefragen hinausgehen.

68. Fristen für die Vorlage des Haushaltsplans, des Geschäftsberichts und des Jahresabschlusses. Der Vertreter der Bundesrepublik Deutschland erklärte, der neue Stichtag, der vom Sekretariat für die Vorlage der eben erwähnten drei Berichte vorgeschlagen wurde (1. September), sei zu spät angesetzt: wenn die Ratstagung, wie bereits beschlossen, Anfang Oktober stattfinden solle, so bliebe nicht allen zuständigen Stellen in den Verbandsstaaten genügend Zeit, um die Dokumente durchzuarbeiten und ihre Vertreter zu instruieren. Diese Erwägung gelte insbesondere für den Haushaltsplan.

69. Das Sekretariat erklärte, die vorgeschlagene Fristverlängerung solle keineswegs als Vorwand dienen, um die erwähnten Dokumente später als bisher fertigzustellen, sondern lediglich dem Sekretariat die Gewähr geben, dass es die Vorschriften jederzeit einhalten könne.

70. Nach einem Gedankenaustausch billigte der Rat den Stichtag 1. September als neuen Termin für die Vorlage aller Dokumente, mit der Massgabe, dass dieser Tag als allerletzte Frist für die Herausgabe aller Dokumente gedacht sei und sich das Sekretariat besonders bemühen werde, die Ausarbeitung des Haushaltsplans mit Vorrang zu behandeln, damit dieses Dokument so rasch wie möglich fertiggestellt und nach Möglichkeit schon lange vor diesem Termin versandt werden könne.

71. Demzufolge

- a) nahm der Rat die in der Anlage I zu Dokument UPOV/C/VI/7 enthaltenen Abänderungen der Verwaltungsordnung der UPOV einstimmig an; die neue Fassung der Verwaltungsordnung ist im Dokument UPOV/C/VI/14 enthalten;
- b) nahm der Rat die in der Anlage II zu Dokument UPOV/C/VI/7 enthaltenen Abänderungen der Finanzordnung der UPOV mit Hinzufügung der Worte "Buchstabe a" in den Seitentiteln "Zu Artikel 2" und "Zu Artikel 3" einstimmig an; die neue Fassung der Finanzordnung ist im Dokument UPOV/C/VI/15 enthalten;
- c) billigte der Rat einstimmig die in Absatz 12 des Dokumentes UPOV/C/VI/7 angeführte Auslegung von Artikel 1 der Verwaltungsordnung der UPOV.

Berichte über Fortschritte in der Gesetzgebung, Verwaltung und Technik (Punkt 11 der Tagesordnung)

i) Unterzeichnerstaaten

72. Der Vertreter Belgiens berichtete, dass im Juni 1972 dem Ministerrat Gesetzentwürfe über den Schutz von Pflanzenzüchtungen und über die Ratifizierung des Übereinkommens unterbreitet worden seien, die zur Zeit vom Staatsrat (Conseil d'Etat) mit Hinblick auf die neuen administrativen und gerichtlichen Verfahren geprüft werden, die zur Durchführung dieser Gesetze geschaffen werden müssten. Er erwarte, dass die Entwürfe dem Parlament spätestens im Januar 1973 vorgelegt und in der ersten Jahreshälfte 1973 gebilligt werden würden, so dass die Ratifizierung in der zweiten Jahreshälfte 1973 erfolgen könnte. Der Schutzbereich werde sich voraussichtlich auf die in der Anlage zum Übereinkommen angeführten Arten beschränken.

73. Der Vertreter Italiens führte aus, dass sich die Annahme des Gesetzentwurfs zur Ratifizierung des Übereinkommens in seinem Land durch den vor kurzem erfolgten Regierungswechsel etwas verzögert hatte. Das Gesetz sei im Ministerrat noch einmal eingebracht worden und liege jetzt den gesetzgebenden Kammern vor; gegen Ende 1972 werde man wohl Näheres wissen. Unter Bezugnahme auf die Erklärung, die Italien bei der Unterzeichnung des Übereinkommens im Jahre 1961 abgegeben hatte, wonach Italien kraft Artikel 4 Abs. 5 des Übereinkommens in bezug auf den Schutz von Pflanzenzüchtungen die Artikel 2 und 3 der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums anzuwenden gedenkt, erklärte er, dass die Frage, ob neue Sorten durch Patente oder durch ein besonderes Schutzrecht geschützt werden sollen, noch geprüft werde und eine endgültige Entscheidung noch ausstehe.

74. Der Vertreter der Schweiz teilte dem Rat mit, dass sein Land daran interessiert sei, das Übereinkommen so bald wie möglich zu ratifizieren. Er erwähnte die beiden Gesetzentwürfe - über Sortenschutz und über Saatgutverkehr -, die in seinem Land ausgearbeitet worden waren. Der erste dieser Texte, der in fachlichen Kreisen und in der Landwirtschaft eine positive Aufnahme gefunden habe, stehe zur Zeit zur Diskussion; die Vorlage an das Parlament habe sich aber verzögert, da vorerst einige administrative Fragen geklärt werden müssten. Der abgeänderte Entwurf werde den gesetzgebenden Körperschaften wohl in der zweiten Hälfte des Jahres 1973 oder im Frühjahr 1974 vorgelegt werden. Was die zu schützenden Arten betreffe, sei die Schweiz vor allem an Weizen, Mais, Rotklee, Weidelgras, Gartensalat (*Lactuca sativa*) und Rosen und eventuell auch noch an Reben interessiert.

ii) Interessierte Staaten

75. Der Vertreter Südafrikas berichtete, er habe erfahren, dass eine Gesetzesvorlage zur Novellierung des derzeit geltenden Sortenschutzgesetzes in seinem Land ausgearbeitet worden sei und demnächst den daran interessierten Kreisen zugeleitet werden solle.

76. Der Vertreter Österreichs erinnerte den Rat daran, dass in Österreich bereits zwei Gesetze - über Sortenschutz und über Saatgutverkehr - bestünden; trotzdem könne sein Land dem Übereinkommen nicht beitreten, da das erstgenannte Gesetz nicht den Erfordernissen des Übereinkommens entspreche. Er kündigte an, dass die Züchterverbände von ihrem bisherigen Standpunkt abgerückt seien und sich heute aktiv für einen Beitritt zum Übereinkommen einsetzen. Ein neues Gesetz, das in diesem Sinn gehalten sei, stehe in Ausarbeitung, doch würde es wohl noch einige Jahre (vielleicht vier Jahre) dauern, bis dieses Gesetz zur Verabschiedung kommt. Er ersuchte den Rat, in Anbetracht der Absicht seines Landes, dem Übereinkommen beizutreten, Sachverständige aus Österreich zu den Technischen Arbeitsgruppen zuzulassen.

77. Der Vertreter Spaniens erklärte, der Entwurf eines Gesetzes zum Schutz von Pflanzenzüchtungen sei noch nicht zur Debatte gestellt worden, hauptsächlich deshalb, weil im Rahmen des vor kurzem verabschiedeten Gesetzes über die Erzeugung von Saatgut und Baumschulpflanzen ein neues System ausgearbeitet werde. Als ermutigendes Zeichen sah er, dass innerhalb des Nationalen Instituts für die Erzeugung von Saatgut und Baumschulpflanzen ein Arbeitsausschuss gebildet worden sei, der sich mit Vorschriften zum Schutz von Pflanzenzüchtungen befassen und entsprechende Vorschläge erbringen würde. Er erinnerte daran, dass Sachverständige aus Spanien bereits an einigen Technischen Arbeitsgruppen teilnehmen. Sein Land erhoffe eine noch engere Zusammenarbeit mit der UPOV und beabsichtige, den zu erörternden Gesetzentwurf dem Pariser Übereinkommen anzugleichen, um dem Verband beitreten zu können.

78. Der Vertreter Finnlands berichtete, dass man in seinem Land bereits die ersten Schritte zur Einführung des Sortenschutzes unternommen habe. Im Winter 1973 könne ein Ausschuss mit der Ausarbeitung eines Gesetzentwurfs beginnen. Allerdings werfe die Einführung eines Systems zum Schutz der Züchterrechte einige finanzielle Probleme auf, die zunächst gelöst werden müssten.

79. Der Vertreter Ungarns teilte mit, dass sich das für Pflanzenzüchtungen geltende neue Patentrecht seines Landes in seinen wesentlichen Elementen an das Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen anlehne. Ursprünglich hätten landwirtschaftliche Kreise in Ungarn einige Bedenken gegen die Inanspruchnahme der neuen Gesetzgebung gehabt, die aber inzwischen ausgeräumt sein dürften. Er hob die Vorteile hervor, die das ungarische System dem ausländischen Züchter biete: 1) jeder könne eine Anmeldung einreichen, es gebe keine Beschränkungen; 2) das ungarische Schutzamt erkenne die Priorität ausländischer Anmeldungen auf Grund ausländischer Sortenschutzgesetze an; 3) Berichte ausländischer Stellen werden vom Schutzamt als Nachweis der Neuheit, Homogenität und Beständigkeit anerkannt. Er zeigte sodann die Schwierigkeiten auf, denen ungarische Züchter in den Verbandsstaaten der UPOV begegnen und die sich - wie er sagte - aus den praktischen Auswirkungen der von einigen UPOV-Ländern gestellten Gegenseitigkeitserfordernisse und auch aus der widersprüchlichen Regelung der Priorität im Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen und der Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums ergäben. Diese Schwierigkeiten könnten seiner Meinung nach im Lichte der von der UPOV verfolgten Ziele beseitigt werden. Sein Land schätze die Tätigkeit der UPOV; das Haupthindernis, das dem Beitritt Ungarns im Wege stehe, sei finanzieller Art. Er äusserte die Hoffnung, dass die durch die gleichzeitig tagende diplomatische Konferenz herbeigeführten Änderungen auch kleineren Ländern den Weg zum Beitritt eröffnen würden.

80. Nach Mitteilung des Vertreters Gabuns an den Rat sei sein Land noch weit davon entfernt, die Voraussetzungen für einen Beitritt zum Übereinkommen zu erfüllen, doch sei sich sein Land der Vorteile eines Beitritts bewusst. Er schilderte die finanziellen Hindernisse, die sich insbesondere im Zusammenhang mit der Einrichtung der grundlegenden Infrastruktur für den Schutz der Züchterrechte ergeben. Sein Land würde jede Hilfeleistung der UPOV mit Dank entgegennehmen; vielleicht wäre es nützlich, Klauseln zugunsten der Entwicklungsländer

einzuführen, wie sie etwa in die Berner Übereinkunft aufgenommen worden seien.

81. Der Vorsitzende begrüßte den Vertreter von Gabun und erklärte, dass auch das Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen Bestimmungen enthalte, die Ländern mit besonderen Problemen den Beitritt erleichtern sollen (so z.B. Vergünstigungen im Zusammenhang mit den Beiträgen); auch seien Möglichkeiten zur Beratung solcher Länder vorgesehen.

82. Der Vertreter Irlands berichtete, sein Land habe noch kein Gesetz zum Schutz von Pflanzenzüchtungen, da bis vor kurzem derartige Rechtsvorschriften als unnötig erachtet wurden. Inzwischen habe aber das Landwirtschaftsministerium einen Ausschuss gebildet - einige seiner Mitglieder seien im Saal anwesend -, um ein Rahmengesetz für den Sortenschutz und die entsprechenden Durchführungsverfahren auszuarbeiten; der Ausschuss werde seine Arbeit in sechs Monaten beenden.

83. Der Vertreter der Vereinigten Staaten berichtete, dass die im Rahmen des neuen Gesetzes erlassenen Vorschriften (Rules of Practice) am 27. November 1972 in Kraft treten würden; der gesamte Mitarbeiterstab des Amtes sei bereits eingestellt, und in allernächster Zeit würde das erste Zertifikat ausgestellt werden. Auf Grund des neuen Gesetzes seien 286 Anmeldungen eingereicht worden, die sich auf 56 verschiedene Arten erstrecken. Der Leiter des Amtes für Pflanzenzüchtungen (Plant Variety Commissioner) stehe zur Frage der Gegenseitigkeit mit anderen Ländern in Verbindung. Das Amt arbeite zur Zeit an "objektiven Beschreibungsformularen" für jede Art, die so ausgestaltet werden sollen, dass sie sich für die elektronische Datenverarbeitung eignen, und versende die Entwürfe dieser Formulare an interessierte Öffentliche und private Stellen, um deren Stellungnahme einzuholen. Er erklärte sich bereit, den interessierten Sachverständigen Informationen über das in den USA verwendete System zur EDV-Erfassung der Beschreibungen bereitzustellen. Er teilte dem Rat mit, dass sein Land daran interessiert sei, mit den Fachausschüssen der UPOV zusammenzuarbeiten.

84. Der Vertreter der Vereinigten Staaten beantwortete verschiedene Fragen über einzelne Aspekte des in seinem Lande geltenden Systems. In diesem Zusammenhang standen vor allem zwei Punkte im Mittelpunkt der Diskussion: erstens die Besonderheiten des amerikanischen Prüfungssystems, bei dem die Echtheit einer Sorte vor allem an Hand der Erklärung des Züchters bestimmt wird, während das Übereinkommen eine Prüfung unter Kontrolle des nationalen Amtes fordert. Man einigte sich darauf, dass eine pragmatische Lösung angestrebt werden solle, und zwar in Form fortlaufender Gespräche im Hinblick auf eine Angleichung der Bestimmungen; es sei nicht nötig, diesen Gesprächen eine institutionelle Grundlage zu geben, doch könnte dieser Fragenkomplex von den Fachexperten geprüft und ihr abschliessender Bericht zur Diskussion gestellt werden.

85. Der zweite Schwerpunkt der Diskussion war die Gegenseitigkeit. In diesem Zusammenhang wurde auf eine praktische Schwierigkeit hingewiesen, die sich aus dem Nebeneinanderbestehen zweier verschiedener Ämter ergebe, die beide für den Sortenschutz zuständig sind: der Schutz der vegetativ vermehrbaren Pflanzen (ausser Kartoffeln) obliege dem amerikanischen Patentamt, der Schutz der generativ vermehrbaren Pflanzen hingegen dem Plant Variety Office; dazu käme noch die juristische Schwierigkeit, dass die Verbandsstaaten der UPOV normalerweise keine Patente für Pflanzenzüchtungen erteilen.

86. Der Vertreter der Vereinigten Staaten antwortete, es bestehe die Absicht, die Sortenschutzabteilung des Patentamtes dem Plant Variety Office anzugliedern. Da bisher noch keine Entscheidung ergangen sei, könne er über die rechtlichen Aspekte, die hier angeschnitten wurden, keine bindende Aussage abgeben, doch sei er sicher, dass man im Rahmen der Gesetze eine Vorgangsweise finden würde, die seinem Land die Möglichkeit eröffne, Staatsbürgern eines Landes in den Vereinigten Staaten einen Schutz auf Reziprozitätsbasis zu gewähren, wenn dieses Land amerikanischen Staatsangehörigen für die betreffende Art Schutz gewährt.

87. In Beantwortung einer Frage, die von einem Vertreter der Niederlande gestellt wurde, führte der Vorsitzende aus, dass es den Vereinigten Staaten zur Zeit noch nicht möglich sei, der UPOV beizutreten, weil zuerst die beiden

getrennten Schutzsysteme vereinheitlicht werden müssten. Es wäre aber günstig, wenn Sachverständige aus den Vereinigten Staaten mit Hinblick auf einen Angleich der Systeme an denjenigen Technischen Arbeitsgruppen teilnehmen könnten, die für dieses Land von Interesse sind.

88. Der Vertreter der Vereinigten Staaten stimmte den Ausführungen des Vorsitzenden zu und wiederholte, dass sein Land hoffe, dem Verband beizutreten, sobald dies die Umstände ermöglichen, und äusserte den Wunsch, dass auch das Patentamt der Vereinigten Staaten eingeladen werden könne, an den Beratungen nach dem vorgeschlagenen Modus teilzunehmen.

89. Der Vertreter Japans teilte mit, dass den Sortenschutzprogrammen immer mehr Bedeutung beigemessen werde. Sein Land habe bereits auf Grund des im Jahre 1945 erlassenen Gesetzes über landwirtschaftliches Saatgut und Keimlinge ein Eintragungssystem eingeführt. Weitere Entwicklungsmöglichkeiten werden von staatlicher und privater Seite geprüft. Er gab dem Wunsch seines Landes Ausdruck, noch engere Kontakte mit den Verbandsstaaten der UPOV zu pflegen.

90. Der Stellvertretende Generalsekretär gab bekannt, dass der Vertreter Norwegens an der Tagung nicht teilnehmen könne, ihm aber mitgeteilt habe, dass Norwegen die Möglichkeit der Einführung eines Sortenschutzes prüfe.

91. Es kamen sodann zwei Punkte zur Sprache, die sich aus den Berichten der einzelnen Länder ergaben. Ausgangsbasis für den ersten Punkt waren die Betrachtungen des ungarischen Vertreters über die nachteiligen Auswirkungen der Möglichkeit, im Rahmen des Übereinkommens den Schutz auf einen "Schutz auf Gegenseitigkeit" zu beschränken. Dieses Problem erwachse nicht nur in den Beziehungen zwischen Verbandsstaaten der UPOV und UPOV-fremden Staaten, die Pflanzenzüchtungen unter Patentschutz stellen, sondern auch unter den Verbandsstaaten der UPOV selbst, da ja die Listen in den einzelnen Staaten nicht die gleichen Arten umfassen. Der Vertreter des Vereinigten Königreichs regte an, die Möglichkeit einer Streichung der Gegenseitigkeitsklausel aus dem Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen zu prüfen, zumal deren Wert mit der Erfassung immer weiterer Arten von Mal zu Mal geringer werde. Der Vertreter Schwedens erwähnte die Kosten, die entstünden, wenn die Prüfung auf eine Art ausgedehnt werde, an der das betreffende Land nicht interessiert sei; hieraus ersehe man deutlich, wie wichtig es sei, die bereits besprochenen gemeinsamen Prüfmassnahmen noch weiter auszubauen.

92. Es wurde beschlossen, die Beschränkung der Gegenseitigkeit mit Hinblick auf die nächste Revisionskonferenz zu prüfen. Zuerst dachte man daran, diese Frage dem Technischen Lenkungsausschuss zu übertragen; da es sich aber um eine grundsatzpolitische Frage handelte, wurde letztlich beschlossen, das Sekretariat der UPOV zu beauftragen, eine Untersuchung dieser Frage für den Beratenden Arbeitsausschuss auszuarbeiten.

93. Der zweite Punkt, der sich aus den Berichten der einzelnen Länder ergab, war das Ansuchen der Vertreter Österreichs und der Vereinigten Staaten, ihre Sachverständigen an den Technischen Arbeitsgruppen teilnehmen zu lassen. Der Vorsitzende erinnerte den Rat an seinen vorherigen Beschluss, wonach die Entsendung solcher Einladungen an Sachverständige der Entscheidung des Rates anheimgestellt werden sollte. Man kam letzten Endes überein, dass die Technischen Arbeitsgruppen ermächtigt werden sollten, von Zeit zu Zeit Sachverständige aus diesen beiden Ländern einzuladen, sofern dies beiden Teilen zum Nutzen gereichen könne.

94. Hierzu wurden zwei Fragen gestellt. Die erste bezog sich darauf, ob auch Ungarn Sachverständige zu den betreffenden Tagungen zu entsenden wünsche. Der Vertreter Ungarns sagte, er würde dem Landwirtschaftsministerium seines Landes einen Vorschlag in diesem Sinne machen. Die zweite Frage war, ob die Arbeitsgruppe "Gebühren" und die Arbeitsgruppe "Sortenbezeichnung" auch in dieser Hinsicht als "Technische Arbeitsgruppen" zu betrachten seien. Der Vorsitzende bejahte diese Frage, fügte aber hinzu, dass beispielsweise eine Beteiligung an der Arbeitsgruppe "Gebühren" für beide Teile kaum vorteilhaft wäre, ausser wenn ein Staat gerade dabei wäre, dem Verband beizutreten. Es wurde festgehalten, dass Österreich und die Vereinigten Staaten ohnehin nur in die Technischen Arbeitsgruppen Experten zu entsenden wünschen.

Richtlinien für die Vorprüfung neuer Züchtungen und gemeinsame Prüfmassnahmen  
(Punkt 13 der Tagesordnung)

95. Der Vorsitzende des Technischen Lenkungsausschusses, Herr Bustarret (Frankreich), legte den Tätigkeitsbericht des Ausschusses für das abgelaufene Jahr (Dokument UPOV/ST/I/2) vor. Er unterstrich, dass sich sein Ausschuss, obwohl er vom Rat die zusätzliche Aufgabe erhalten habe, über gemeinsame Prüfungen Bericht zu erstatten, auf seine eigentliche Aufgabe beschränkt habe, nämlich die Tätigkeit der Technischen Arbeitsgruppen im Hinblick auf eine Harmonisierung der Durchführung der technischen Prüfungen zu koordinieren. Er umriss sodann die Tätigkeit seines Ausschusses und berichtete über den Fortgang der Arbeit bei der Aufstellung von Richtlinien für die Durchführung der Prüfungen bei verschiedenen Arten. Er wies darauf hin, dass die von den einzelnen Technischen Arbeitsgruppen ausgearbeiteten Richtlinien eine Reihe von allgemeinen Regeln enthielten, die aber in den einzelnen Dokumenten verschieden formuliert seien. Sein Ausschuss habe daher einen Entwurf für "Allgemeine Bemerkungen zu den Richtlinien für die Prüfung der Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit von Pflanzenzüchtungen" ausgearbeitet, der nunmehr dem Rat in Form von Dokument UPOV/ST/I/3 vorliege. Dieses Dokument sei von einem Redaktionsausschuss abgefasst worden, der aber seine Arbeit nur auf dem Korrespondenzwege durchführen konnte. Der Entwurf gebe zwar die grundsätzlichen Gedanken des Technischen Lenkungsausschusses wieder, bedürfe aber verschiedener redaktioneller Verbesserungen.

96. Herr Bustarret schilderte sodann das Verfahren, das sein Ausschuss für die Annahme der Richtlinien vorschlage. Als erstes erwarte sein Ausschuss vom Rat die grundsätzliche Billigung der allgemeinen Regeln, die für alle Arten gelten würden. Zweitens erbitte sein Ausschuss vom Rat eine Bevollmächtigung zur Ausarbeitung der spezifischen Regeln für die einzelnen Arten unter Anwendung der allgemein anerkannten Leitprinzipien. Herr Bustarret erklärte, dass der Rat überfordert wäre, wenn er für jede Art die spezifischen Richtlinien in allen Einzelheiten zu prüfen hätte. Er stellte klar, dass die vom Ausschuss angestrebte Bevollmächtigung keinem Übergriff auf Ratsfunktionen gleichkomme.

97. Der Rat erklärte sich bereit, diese Art von Vollmacht zu erteilen. Der Vorsitzende hielt fest, dass die Richtlinien dem Rat nach einem allgemeinen Verfahren - das noch festzulegen wäre - zur Prüfung vorgelegt werden müssten, dass aber der Rat tatsächlich nicht in der Lage sei, die Richtlinien für die einzelnen Arten eingehend zu erörtern. Der Vertreter des Vereinigten Königreichs fügte hinzu, dass der Rat unter anderem die Aufgabe hätte, sich zu vergewissern, dass die Vorschriften nicht mit den technischen Prüfsystemen der UPOV-fremden Staaten in Widerspruch stehen.

98. Der Stellvertretende Generalsekretär fragte, ob man nicht schon jetzt damit beginnen könne, die Allgemeinen Bemerkungen und die zwanzig bereits vorliegenden Richtlinien für den Offsetdruck vorzubereiten, damit diese Unterlagen noch vor dem Symposium fertiggestellt werden können.

99. Unter Bezugnahme auf die Allgemeinen Bemerkungen stellte Herr Bustarret fest, dass das Dokument UPOV/ST/I/3 zwar zur Diskussion gestellt werden könne, aber nicht als endgültiger Text betrachtet werden solle. Ganz abgesehen von den notwendigen redaktionellen Verbesserungen, gäbe es noch einen oder zwei äusserst wichtige Punkte, zu denen der Rat noch Stellung zu nehmen habe - so insbesondere die Auslegung der Ausdrücke "wesentliche Merkmale" und "hinreichend homogen" im Artikel 6 des Übereinkommens. Man müsse zunächst einmal klären, ob der Rat mit den beiden Lösungen, zu denen der Ausschuss gelangt war, einverstanden sei. Herr Bustarret stellte sodann die Probleme dar, die sich im Zusammenhang mit diesen beiden Aspekten ergeben.

100. Da viele Teilnehmer keine Gelegenheit gehabt hatten, das Dokument UPOV/ST/I/3 eingehend zu prüfen, wurde beschlossen, die Diskussion auf einen späteren Zeitpunkt zurückzustellen. Als aber der Rat wieder zusammentrat, kam er überein, angesichts der Bedeutung der Fragen, um die es hier gehe, und auch mit Rücksicht darauf, dass der Technische Lenkungsausschuss seine Arbeit noch nicht beendet habe und noch Zeit brauchte, um verschiedene redaktionelle und auch inhaltliche Punkte zu überarbeiten, der Ausschuss eingeladen werden sollte, das Dokument einer neuerlichen Prüfung zu unterziehen und in seiner endgültigen Form dem Beratenden Arbeitsausschuss und dem Rat zu einem späteren Zeitpunkt noch einmal vorzulegen.

101. Es wurde beschlossen, 1) die Allgemeinen Bemerkungen wieder an den Lenkungsausschuss zurückzuleiten; 2) die vier Richtlinien, die dem Rat bereits vorgelegt worden waren (über Weizen, Mais, Rosen und Äpfel), so bald wie möglich als "vorläufige" Richtlinien zu veröffentlichen; und 3) die anderen inzwischen fertiggestellten Richtlinien möglichst bald danach zu veröffentlichen.

Symposium über Züchterrechte (Punkt 12 der Tagesordnung)

102. Die Aussprache über die finanziellen und haushaltsmässigen Aspekte des Symposiums wurde bereits weiter oben in den Absätzen 47 bis 51 wiedergegeben. Die Beratung sonstiger Fragen wurde der Arbeitsgruppe Symposium übertragen, die unmittelbar im Anschluss an die Ratstagung zusammentrat (siehe Dokument UPOV/73SW/II/1).

Berichte der Verbandsstaaten über die Vereinheitlichung ihrer Listen der für den Sortenschutz vorgesehenen Arten und andere in den Verbandsstaaten erzielte Fortschritte (Punkt 14 der Tagesordnung)

103. Der Vertreter der Bundesrepublik Deutschland bezog sich auf die Entscheidung des Rates, wonach die Verbandsstaaten dem Rat jährlich über die von ihnen erzielten Fortschritte bei der Ausdehnung ihres Schutzes auf nichtobligatorische Arten Bericht erstatten sollen (Dokument UPOV/C/V/32). Er teilte mit, dass sich die Lage in seinem Land seit dem vergangenen Jahr nicht geändert hatte, dass aber die Hoffnung bestehe, zwanzig neue Arten in den Bereichen Zierpflanzen, Obst und forstliche Baumarten unter Schutz zu stellen. Dies sei, im Einklang mit der Entschliessung des Rates, insbesondere bei Nelken, Freesien, Äpfeln, Kirschen, Pflaumen und Birnen beabsichtigt.

104. Der Vertreter Dänemarks berichtete, dass sein Land den Schutz auf drei neue Arten ausgedehnt habe: Luzerne, Raps und Bougainvillea. Die Einbeziehung weiterer Arten stosse jedoch auf Schwierigkeiten, so dass weitere Fortschritte vorerst nicht zu erwarten seien.

105. Der Vertreter Frankreichs sagte, es bestehe die Absicht, den Sortenschutz auf einige Zierpflanzen und Futterpflanzen auszuweiten. Für 1973 seien bereits Haushaltsmittel für die erforderlichen Vorstudien bereitgestellt worden. Allerdings hegten die Mitglieder des französischen Sortenschutzsausschusses in dieser Hinsicht gewisse Bedenken, weil es infolge der Kriterien, die in Fällen von in Frankreich vor Gericht gebrachten Rechtsverletzungen festgelegt wurden, schwierig sei, für diese Arten einen starken Rechtsschutz zu erteilen.

106. Der Vertreter der Niederlande führte aus, dass in seinem Land nahezu alle landwirtschaftlichen und Gemüsearten schutzfähig seien, aber Luzerne, Klee und Zuckerrüben auf Grund technischer Schwierigkeiten noch immer nicht geschützt werden können. Zu den drei Arten, die in der Anlage zu Dokument UPOV/C/V/32 als in den Niederlanden nicht geschützt angeführt sind, bemerkte er, eine Arbeitsgruppe sei dabei, die Aufnahme dieser Arten zu prüfen, für die im übrigen eine Schutzmöglichkeit bestehe, wenn auch nicht im Rahmen von Züchterrechten. Sein Land erwäge die Möglichkeit, den Sortenschutz auf dem Gebiet der Zierpflanzen auf Grund bilateraler Gespräche mit anderen Staaten über Fragen der Gegenseitigkeit und des Prüfanbaus zu erweitern. Die Einbeziehung von Himbeeren stehe aber nicht zur Debatte.

107. Der Vertreter Schwedens berichtete, dass nach dem neuen Gesetz die meisten wichtigen Arten, einschliesslich aller obligatorischen Arten, schutzfähig sind. Was die drei Zierpflanzen betreffe, die in der Anlage zu Dokument UPOV/C/V/32 in der Spalte Schweden angeführt sind, sei das Fehlen einer Schutzmöglichkeit zum Teil durch die finanziellen Belastungen bedingt, die eine Prüfung mit sich bringen würde, was wiederum die Abhängigkeit seines Landes von gemeinsamen Prüfungen verdeutliche.

108. Der Vertreter des Vereinigten Königreichs erklärte, dass die Lage in seinem Land noch immer die gleiche sei wie im Vorjahr. Das Vereinigte Königreich erwäge jedoch die Aufnahme von Wiesenlieschgras, Knaulgras, Rotklee und Lilien in den Schutzbereich. Über Straussgras, Rispengras und Mais werden derzeit mit Frankreich und den Niederlanden Verhandlungen geführt, und man hoffe, für diese Arten Züchterschutzsysteme schaffen zu können.

Gebührenangleichung (Punkt 15 der Tagesordnung)

109. Die Vorsitzende der Arbeitsgruppe "Gebühren", Fräulein Thornton (Vereinigtes Königreich), berichtete über die Ergebnisse der zweitägigen Tagung, die im Dezember 1971 abgehalten wurde. Ein Bericht und eine Empfehlung seien im Entwurf fertiggestellt, aber noch nicht versandt worden. Die Arbeitsgruppe habe sich mit den in den Verbandsstaaten erhobenen Gebühren befasst und sei zu dem Schluss gekommen, dass die Anmeldegebühr in zwei Teilen erhoben werden sollte: eine Gebühr, die bei der Einreichung des Ansuchens und eine, die bei der Erteilung des Schutzes zu zahlen wäre. Die Arbeitsgruppe sei auch in bezug auf die Gesamtbeträge, die vom Anmelder im Laufe von zehn Jahren für jede Sorte zu zahlen seien - Anmeldegebühr, Prüfungsgebühr und Jahresgebühren (Verlängerungsgebühren) -, zu einer Einigung gekommen. Für die Verlängerungsgebühren habe der Ausschuss eine gleitende Bemessungsskala anstatt Pauschsätze empfohlen; ferner habe die Gruppe eine Empfehlung betreffend die Zahlung der Prüfgebühr bei Durchführung der Prüfungen durch einen anderen Verbandsstaat erbracht. Das Vereinigte Königreich habe bereits Vorkehrungen im Sinne der Empfehlungen getroffen, und den Mitgliedern des Rates würden demnächst die einschlägigen Gesetzestexte zugehen.

110. Der Vertreter der Bundesrepublik Deutschland erklärte, dass auch in seinem Land die Empfehlung bereits Anwendung finde. Er kam sodann auf einen weiteren Aspekt der Tätigkeit der Arbeitsgruppe "Gebühren" zu sprechen: die von den meisten Verbandsstaaten vorgeschriebene Eintragung einiger Arten in ein amtliches Sortenverzeichnis; die Mitglieder des Ausschusses hätten sich darauf geeinigt, in ihren Ländern auf eine Angleichung der Eintragungsgebühren an die Sortenschutzgebühren hinzuwirken.

111. Im Anschluss an eine Bemerkung eines Vertreters der Niederlande, wonach der Rat doch auch beschlossen habe, dass Daten über die von den einzelnen Ländern erhobenen Gebühren zusammengestellt werden sollten, erklärte der Stellvertretende Generalsekretär, die diesbezügliche Arbeit stehe kurz vor dem Abschluss.

112. Es wurde betont, dass die Arbeitsgruppe "Gebühren" auf eine ständige Grundlage gestellt werden sollte, denn es dürfe auf keinen Fall dazu kommen, dass die Gebühren in den einzelnen Ländern infolge der Geldentwertung wieder divergieren.

Einstellung eines Assistenten für technische und administrative Aufgaben (Punkt 18 der Tagesordnung)

113. Der Stellvertretende Generalsekretär gab nähere Erläuterungen zu dem Vorschlag, Herrn Dr. Thiele-Wittig zu diesem Posten zu benennen (Dokument UPOV/C/VI/9). Da beabsichtigt sei, den Kandidaten nach erfolgreichem Abschluss der Probezeit in den Dienstrang P.3 einzusetzen, ersuche der Generalsekretär den Rat, die Einstellung zu billigen, wie dies auf Grund der Verwaltungsordnung für Benennungen im Dienstgrad P.3 erforderlich ist.

114. Der Rat nahm die Benennung von Herrn Dr. M.H.W. Thiele-Wittig zum Referenten der UPOV für technische und administrative Fragen sowie die während der zweijährigen Probezeit geltende Einstufung seines Postens als P.2 zur Kenntnis und erklärte sich damit einverstanden, dass ihm nach befriedigendem Abschluss der Probezeit die Aussicht geboten werden solle, zum Dienstgrad P.3 befördert zu werden.

Wahlen (Punkt 16 der Tagesordnung)

115. Der Vorsitzende verwies darauf, dass in Artikel 18 des Übereinkommens die Amtsperiode des Vizepräsidenten des Rates nicht festgelegt sei, und erinnerte daran, dass man sich darauf geeinigt habe, dass sich die Amtszeiten des Präsidenten und des Vizepräsidenten überschneiden sollten. Da der jetzige Präsident noch zwei Jahre im Amt verbleibe, schlug er vor, den neu zu wählenden Vizepräsidenten auf drei Jahre zu benennen, wobei ihm die Möglichkeit offenbliebe, unter besonderen Umständen schon vor Ablauf der Amtszeit zurückzutreten. Er



vermerkte, dass das Amt des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Rates bisher von Vertretern des Vereinigten Königreichs, der Niederlande und der Bundesrepublik Deutschland bekleidet worden war, und erinnerte an eine ungeschriebene Vereinbarung, die führenden Stellen im Rat nach Möglichkeit im Turnus zu besetzen, damit jedem Land die Möglichkeit geboten werde, einen Teil der Verantwortung zu übernehmen.

116. Auf Vorschlag des Vertreters Frankreichs, der vom Vertreter der Bundesrepublik Deutschland unterstützt wurde, wurde Herr Professor Esbo (Schweden) einstimmig zum Vizepräsidenten des Rates gewählt. Der Vorsitzende dankte dem scheidenden Vizepräsidenten, Herrn de Zeeuw, für seine hervorragenden Dienste.

117. Die Vorsitzende der Arbeitsgruppe "Gebühren", Fräulein Thornton (Vereinigtes Königreich), kündigte an, dass sie von ihrem Amt zurückertreten wolle und ein neuer Vorsitzender gewählt werden solle, da es ihres Erachtens sehr wichtig sei, alle Wahlen für die Arbeitsgruppen zur gleichen Zeit durchzuführen.

118. Der Vertreter der Bundesrepublik Deutschland stellte fest, dass das Amt des Vorsitzenden des Technischen Lenkungsausschusses nicht neu zu besetzen ist, da der amtierende Vorsitzende, Herr Bustarret (Frankreich), noch zwei Jahre in diesem Amt verbleiben würde. Er schlug folgende Vorsitzende für die Technischen Arbeitsgruppen, für die Arbeitsgruppe "Gebühren" und die Arbeitsgruppe "Sortenbezeichnung" vor:

Technische Arbeitsgruppen:

- i) Landwirtschaftliche Arten: Herrn R. Duyvendak (Niederlande)
- ii) Gemüsearten: Herrn Dr. A. Roux (Bundesrepublik Deutschland)
- iii) Obstarten: Herrn H. Harding (Vereinigtes Königreich)
- iv) Zierpflanzen: Herrn J. M. Evans (Vereinigtes Königreich)
- v) Forstliche Baumarten: einen Sachverständigen aus Dänemark (dessen Name dem Sekretariat noch bekanntgegeben werden soll)

Arbeitsgruppe "Gebühren" Herrn B. Laclavière (Frankreich)

Arbeitsgruppe "Sortenbezeichnung" Herrn S. Mejegaard (Schweden)

119. Auf Vorschlag des Vertreters Dänemarks wurde beschlossen, dass das Sekretariat die Verbandsstaaten um die Benennung von Mitgliedern in der Arbeitsgruppe für forstliche Baumarten anschreiben würde; die Liste der auf diese Weise nominierten Mitglieder würde sodann dem Vertreter Dänemarks zugeschickt werden, der dem Sekretariat den Namen des Vorsitzenden mitteilen würde.

120. Herr Mejegaard fragte das Sekretariat, ob er sein Amt als Vorsitzender der Arbeitsgruppe "Sortenbezeichnung" erst am 1. Januar 1973 antreten könne, da er an der nächsten Tagung der Arbeitsgruppe im Dezember noch nicht den Vorsitz übernehmen könne. Der frühere Vorsitzende der Arbeitsgruppe, Herr Dr. Böringer, erklärte sich bereit, auf der Dezembertagung sein Amt zu übernehmen, sofern ihm Herr Mejegaard bei der Leitung der Beratungen behilflich sein könnte.

121. An das Ansuchen Herrn Mejegaards schloss sich eine Diskussion über die Frage, ob nicht alle Amtszeiten am Anfang des Kalenderjahres beginnen sollten, doch kam man letztlich wieder darauf zurück, die Neugewählten - wie bisher - am Ende der betreffenden Ratstagung in ihr Amt einzusetzen.

122. Der Vorsitzende dankte den früheren Vorsitzenden der Arbeitsgruppen und den Mitgliedern der Arbeitsgruppen und wünschte den neuen Vorsitzenden viel Erfolg in ihrem neuen Amt.

Termin der nächsten Tagung (Punkt 17 der Tagesordnung)

123. Der Rat bekräftigte seine in Absatz 13 erwähnte Entscheidung, seine nächste Tagung in der ersten Oktoberhälfte 1973 abzuhalten; das genaue Datum soll später festgelegt werden.

Sonstiges (Punkt 18 der Tagesordnung)

124. Gehalt des Generalsekretärs. Auf Vorschlag des Vertreters der Niederlande, der vom Vertreter des Vereinigten Königreichs unterstützt wurde, nahm der Rat folgende Entschliessung einstimmig an:

"Der Rat der UPOV beschliesst hiermit, dass das Gehalt des Generalsekretärs in Anerkennung der zusätzlichen Aufgaben, zu deren Erfüllung er während der frühen Entwicklung des Verbandes und seiner Sekretariatsdienste berufen worden ist und berufen ist, ausnahmsweise und ausschliesslich für das Jahr 1973 um 13.000 Schweizer Franken erhöht wird."

125. Der Rat war sich bewusst, dass diese Gehaltserhöhung die Bereitstellung einer wesentlich höheren Summe als 13.000 Schweizer Franken erfordert, um die zusätzlichen Kosten zu decken, die normalerweise in der Organisation anfallen, so dass sich die Kostenerhöhung in ihrem vollen Umfang auf rund 20.000 Schweizer Franken belaufen würde. Der Rat beschloss, die Berechnung der genauen Summe den Fachleuten der Gemeinsamen Dienste zu überlassen.

Anmerkungen des Sekretariats

1) Aus der Berechnung ergibt sich auf Grund der ab November geltenden Personalordnung und Personalsatzungen folgendes Resultat (in Schweizer Franken):

	<u>Schweizer Franken</u>
Grundgehalt	13.000
Ortszulage	3.123
Gesamtbezüge	16.123 =====
Erhöhung des Beitrags der UPOV an die Pensionskasse	4.368
Gesamtkosten	20.491 =====

2) Gemäss Artikel 23 Absatz 3 des UPOV-Übereinkommens wurde die obige Entschliessung des Rates der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Billigung vorgelegt.

126. Es wurde demzufolge einstimmig beschlossen, den Ausgabenhaushalt für 1973 um den erforderlichen Betrag zu erhöhen, der, soweit er nicht aus Einsparungen gedeckt werden kann, dem Reservefonds zu entnehmen wäre.

127. Der Generalsekretär dankte dem Rat und sagte, die Entschliessung habe ihm nicht nur vor Augen geführt, dass seine Dienste geschätzt werden, sondern verdeutliche auch die erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen der WIPO und der UPOV. Er fügte hinzu, dass dank der guten Zusammenarbeit mit dem Stellvertretenden Generalsekretär der Verband einen ausgezeichneten Anfang gesetzt habe.

128. Nächste Revisionskonferenz. Der Vertreter der Bundesrepublik Deutschland meinte, man müsse damit rechnen, dass sich die nächste Revisionskonferenz viel schwieriger gestalten werde, und regte an, der Beratende Arbeitsausschuss möge daran gehen, die zur Neufassung vorgesehenen Fragen zu prüfen.

129. Der Vorsitzende stimmte dem Vertreter der Bundesrepublik Deutschland zu und stellte fest, dass die für die Vorbereitung einer Revisionskonferenz in der Regel benötigten drei Jahre in diesem Falle besonders notwendig seien. Er regte an, dass der Beratende Arbeitsausschuss, ohne Lösungen vorzuschlagen, Anregungen formulieren sollte, um sie rechtzeitig der nächsten Ratstagung vorlegen zu können.

130. Der Vertreter des Vereinigten Königreichs meinte dazu, dass auch aus dem Symposium im Juli 1973 neue Gedanken für eine Revision des Übereinkommens hervorgehen könnten. Man müsse bei der Neufassung des Übereinkommens das Ziel anstreben, dass Ländern mit andersartigen Schutzsystemen der Beitritt erleichtert werden sollte. Über die Revisionsbedürftigkeit des Artikels 13 des Übereinkommens bestehe allgemeines Einverständnis; mit dieser Frage sollte sich die Arbeitsgruppe "Sortenbezeichnung" im Dezember 1972 und an ihren nachfolgenden Tagungen befassen. Er meinte, dass einige Probleme allgemeiner Art gegen Ende 1973 zur Beratung gebracht werden könnten.

131. Schluss der Tagung. Der Vorsitzende dankte den Teilnehmern an der Rats- tagung und wiederholte, welche Freude dem Rat die Anwesenheit der Beobachter und der Vertreter der Unterzeichnerstaaten bereitet habe. Sodann schloss er die Tagung.

/Anlage folgt/

Sechste Ratstagung der UPOV  
Genf, 7. bis 10. November 1972

Teilnehmerliste

I. VERBANDSSTAATEN

Dänemark

P. SKIBSTED, Head of Department, Ministry of Agriculture, Kopenhagen

E. SØNDERGAARD, Director, Plant News Agency, Kopenhagen

J. F. SIMONY, Head of Department, Board of Environmental Protection,  
Kopenhagen

Deutschland (Bundesrepublik)

Ministerialdirektor Professor Dr. L. PIELEN, Bundesministerium für  
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bonn

Dr. D. BÖRINGER, Präsident, Bundessortenamt, Bemerode/Hannover

Regierungsdirektor Dr. W. KNOBLOCH, Bundesministerium für Ernährung,  
Landwirtschaft und Forsten, Bonn

Frankreich

B. LACLAVIERE, Secrétaire général du Comité de la protection des  
obtentions végétales, Paris

R. SAUGER, Ingénieur général du Génie rural, des Eaux et des Forêts,  
Paris

J. G. BUSTARRET, Directeur général honoraire de l'INRA,  
Versailles

Niederlande

A. DE ZEEUW, Director, Ministry of Agriculture and Fisheries, Den Haag

J. I. C. BUTLER, Chairman, Board for Plant Breeders' Rights, Wageningen

Schweden

Professor H. ESBO, Chairman, National Plant Variety Board, The National  
Swedish Central Seed Testing Institute, Solna

S. MEJEGAARD, Judge of the Court of Appeal, Hägersten

Dr. T. FRITZ, National Plant Variety Board, Solna

Vereinigtes Königreich

L. J. SMITH, Controller of Plant Variety Rights, Ministry of Agriculture, Fisheries and Food, London

Miss E. V. THORNTON, Plant Variety Rights Office, Ministry of Agriculture, Fisheries and Food, London

A. F. KELLY, Deputy Director, National Institute of Agricultural Botany, Cambridge

II. UNTERZEICHNERSTAATENBelgien

R. DERVEAUX, Conseiller juridique, Ministère de l'Agriculture, Brüssel

Italien

P. ARCHI, Ambassadeur, Ministère des Affaires étrangères, Rom

G. TROTTA, Magistrat de Cour d'Appel, Conseiller juridique, Ministère des Affaires étrangères, Rom

Schweiz

M. ROCHAIX, Directeur, Station fédérale de recherches agronomiques, Lausanne

G. BODMER, Chef de section diplomatique, Division des organisations internationales, Département politique fédéral, Bern

R. KÄMPF, Chef de section, Bureau fédéral de la propriété intellectuelle, Bern

R. GFELLER, Adjoint scientifique, Division de l'agriculture, Département fédéral de l'économie publique, Bern

III. ANDERE INTERESSIERTE STAATENFinnland

Dr. K. R. MANNER, Institute of Plant Breeding, Jokioinen

Irland

T. O'SULLIVAN, Senior Agricultural Inspector, Cereal Station, Ballinacurra, Midleton, Co. Cork

C. B. DEVLIN, Agricultural Inspector, Department of Agriculture and Fisheries, Dublin

D. HICKEY, Assistant Principal, Agricultural Production Division, Department of Agriculture and Fisheries, Dublin

Japan

M. NISHIMURA, Technical Official, Vegetable and Flower Division, Raw Silk and Horticulture Bureau, Ministry of Agriculture and Forestry, Tokio

S. KATAOKA, Managing Director, Japan Campaign for the Promotion of a Plant Patent Law, Tokio

Österreich

Dr. R. MEINX, Direktor, Bundesanstalt für Pflanzenbau und Samenprüfung, Wien

Spanien

L. MIRO-GRANADA, Ingénieur agronome, Dirección General de la Producción Agraria, Ministerio de Agricultura, Madrid

Dr. J. MIRANDA DE ONIS, Ingénieur agronome, Instituto Nacional de Investigaciones Agrarias, Departamento de Catalogación y Conservación de Variedades, Ciudad Universitaria, Madrid

Dr. M. VADELL, Ingénieur agronome, Instituto Nacional de Semillas, Ciudad Universitaria, Madrid

Südafrika

J. A. THOMAS, Attaché agricole, Ambassade d'Afrique du Sud, Paris

Ungarn

Dr. Z. SZILVASSY, Vice-President, Hungarian Patent Office, Budapest

Dr. G. PALOS, Legal Adviser, Patent Office, Budapest

Vereinigte Staaten von Amerika

B. M. LEESE, Jr., Chief Examiner, U.S. Department of Agriculture, Agriculture Marketing Service, Grains Division, Plant Variety Protection Office, Hyattsville, Md.

IV. AMTIERENDE

Ministerialdirektor Professor Dr. L. PIELEN, Bonn - Vorsitzender

A. DE ZEEUW, Den Haag - Stellvertretender Vorsitzender

V. BEAMTE DER UPOV

Professor G. H. C. BODENHAUSEN, Generalsekretär

H. SKOV, Stellvertretender Generalsekretär

VI. BEAMTE DER WIPO

M. LAGESSE, Conseiller, Division administrative

A. JACCARD, Chef, Section des finances

D. DEVLIN, Legal Assistant, Industrial Property Division